

laufen sich die Kosten auf über 12'000 Gulden, nicht eingerechnet des gemeinen Bürgers "ussgeseckelten geldts und eignen erlittenen schadens", sodass man vom Gegner bis zu 20'000 Gulden fordern dürfte.

Landschreiber [Adam] Signer

---

Original

AH 10, 183-184 - Blatt 183<sup>v</sup> und 184<sup>r</sup> leer

94

1656 April 7.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.  
ORTE NACH LUZERN [VOM 10. APRIL 1656]

EA VI 1, 328-329

---

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Ulrich Schön, Hauptmann

- [1.] Die badische Tagsatzung müsse, bevor man sich ins Recht einlasse, erreichen, dass überall die Schanzen niedrigerissen und laut Abmachung den Gotteshäusern und Geistlichen ihre Güter ersetzt werden.
- [2.] Der Schaden, der dem einen oder andern während des Waffenstillstandes zugefügt worden sei, möge gleichfalls gutgemacht werden.
- [3.] Der Stadt Rapperswil soll wegen des erlittenen Schadens geholfen werden.
- [4.] Wenn sich Luzern als Vorort ausgeben wolle, soll man, vorbehältlich die Zustimmung der höchsten Gewalt, sich damit einverstanden erklären.
- [5.] Landvogt [Jakob] Wickart im Thurgau möge als Ersatz für seinen erlittenen Schaden die Regierungszeit noch ein Jahr verlängert werden. Erst dann soll die gewöhnliche Huldigung wieder vorgenommen werden.<sup>1</sup>
- [6.] s. EA VI 1, 329 f

10/94-95

- [7.] Man möge den Legaten [Federico Borromeo] um das Geld, welches der Papst [Alexander VII.] den kath. Orten zugesprochen habe, bitten.
- [8.] Dem Landvogt im Thurgau [Jakob Wickart] sei Anweisung zu geben, dass er den Vergleich mit den Chorherren von Bischofszell wegen der Herrschaft Berg in die Tat umsetze.<sup>2</sup>
- [9.] s. *ebenda* 329 l
- [10.] Das zu Luzern Beschlossene möge alsbald in einem Abschied festgehalten werden, damit die Instruktionen aller Orte für die Konferenz von Baden gleichlauteten und nicht der eine Ort dahin- und der andere Ort dorthinaus wolle.
- [11.] Die Beschwerdepunkte der kath. Orte sollen nicht, wie begehrt, nach Basel geschickt, sondern nach altem Brauch in Baden mündlich vorgebracht werden.

1) vgl. EA VI 1, 328 a

2) vgl. *ebenda* 1181 Art. 270

---

Original - Konzept in KAZ Abt. G (vor 1798) Theke Nr. 19  
AH 10, 185-186

95

1656 April 15.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG FUER DIE VERHANDLUNGEN DER  
UNPARTEIISCHEN ORTE IM STREITE ZWISCHEN ZUERICH  
UND BERN EINERSEITS UND DEN V ORTEN ANDERSEITS  
IN BADEN [VOM 19. APRIL - 14. JUNI 1656]

EA VI 1, 330-334

---

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Jakob Andermatt, Landvogt

[1.] s. EA VI 1, 1394 Art. 28

- [2.] Die Beschwerdepunkte, welche die Landschaft gegen die Bürgerschaft und den Rat [zu Lugano] vorgebracht habe, sollten entweder vor den Landvogt [Johann Friedrich Peyer] oder die Jahrrechnung kommen.